

3. die Unterschrift von mindestens zwei bevollmächtigten Vertretern des regional zuständigen Vorstandes der Partei, politischen Vereinigung oder anderen Organisation, Bürgerbewegung oder -gemeinschaft, die den Kandidaten nominiert,
4. Angaben zur Person des Kandidaten: Zu- und Vorname, Geburtsjahr und -ort, Beruf und jetzige Tätigkeit, Wohnanschrift, Zugehörigkeit zu Parteien und politischen Vereinigungen,
5. die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er mit seiner Nominierung einverstanden ist,
6. die Bescheinigung des für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen örtlichen Rates über die Wahlbarkeit des Kandidaten

(5) Für den Wahlvorschlag sollen von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung, Organisation, Bürgerbewegung, Bürgergemeinschaft oder Listenvereinigung eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter benannt werden. Sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner gemäß Absatz 4, Ziffer 3 als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 12

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch die zuständige Wahlkommission innerhalb von drei Tagen zu prüfen.

(2) Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission wahlkreisweise zu registrieren.

(3) Weisen die Angaben gemäß § 11, Absatz 4 Mängel auf, benachrichtigt die Wahlkommission unverzüglich den Einreicher mit der Aufforderung, dieselben zu beseitigen.

(4) Wahl Vorschläge werden nicht registriert, wenn:

1. die im § 9, Absatz 2 genannten Voraussetzungen für den Ausschluß von der Wahlbeteiligung vorliegen,
2. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11, Absatz 3 verstrichen ist,
3. die von der Wahlkommission angezeigten Mängel bis zum Ablauf der Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge nicht behoben worden sind.

(5) Gegen Entscheidungen der Wahlkommission gemäß Absatz 4, Ziffer 2 und 3 kann innerhalb von drei Tagen Beschwerde bei der übergeordneten Wahlkommission eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig und spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl zu treffen.

§ 13

(1) Die zuständige Wahlkommission stellt bis spätestens 18 Tage vor dem Wahltag verbindlich fest:

1. welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen, Bürgergemeinschaften, Listenvereinigungen und Einzelwahlvorschläge an der Wahl teilnehmen,
2. die Listenziffer zunächst entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen, Bürgergemeinschaften und Listenvereinigungen und dann bei Einzelwahlvorschlägen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Kandidaten.
Diese Feststellungen sowie die Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission Wahlkreis weise amtlich zu veröffentlichen.

(2) Wahlvorschläge können nach ihrer amtlichen Veröffentlichung nicht geändert oder zurückgenommen werden, es sei

(3) Den Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, den Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie Listenvereinigungen steht im Fall des Absatzes 2 bis zum 10. Tag vor dem Wahltag das Recht zu, Kandidaten nachzuminieren. Nachnominierte Kandidaten einer Liste nehmen den letzten Platz in der Reihenfolge ein.

III.

Wahlkommissionen und Wahlvorstände

§ 14

(1) Die Leitung der Wahlen erfolgt durch demokratisch gebildete öffentlich arbeitende Wahlkommissionen.

(2) Es werden gebildet:

1. ein Präsidium bei der Wahlkommission der DDR, bestehend aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten,
2. die Wahlkommission der DDR, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär,
3. die Wahlkommissionen der Bezirke, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär,
4. die Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär.

Die Sekretäre der Wahlkommissionen besitzen kein Stimmrecht.

§ 15

(1) Die Wahlkommissionen werden durch die Volksvertretungen der jeweiligen Ebenen bis zum 45. Tag vor dem Wahltag gebildet. Dazu können die Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie interessierte Bürger Vorschläge unterbreiten. Bei Fehlen einer Volksvertretung entscheidet die Wahlkommission der jeweils höheren Ebene.

(2) Die Wahlkommissionen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden und seine/n Stellvertreter.

(3) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird in geeigneter Form öffentlich bekanntgegeben.

(4) Die Kandidaten für die Volksvertretung können nicht Mitglied einer Wahlkommission sein.

(5) Die Wahlkommissionen bleiben bis zum 90. Tag nach der Wahl bestehen.

§ 16

(1) Die Wahlvorstände sind spätestens 15 Tage vor dem Wahltag durch die Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu bilden. Dazu können die Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie interessierte Bürger bis zum 25. Tag vor dem Wahltag Vorschläge unterbreiten.

(2) Kandidaten für die Volksvertretung können nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

§ 17

Der Wahlvorstand entsendet bei Bedarf aus seiner Mitte Mitglieder für die Stimmabgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, ein-